



# HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2010

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Angela Dorn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 30.07.2010**

**betreffend aus der Sicherungsverwahrung Entlassene wohnhaft  
in Marburg**

**und  
Antwort**

**des Ministers der Justiz, für Integration und Europa**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin**

Nach einer Entscheidung des EGMR (Urteil vom 17. Dezember 2009, Az.: 19359/04) wurden unter anderen in Hessen drei zuvor in Sicherungsverwahrung befindliche Personen entlassen, die sich entschlossen haben, in Marburg ihren Wohnsitz zu nehmen.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie und in welchem zeitlichen Umfang wurden die seit Ende Juni bzw. Juli in Marburg wohnhaften ehemaligen drei Sicherheitsverwahrten auf ihre bevorstehende Entlassung vorbereitet und in welchem Umfang wurde den Sicherheitsverwahrten seit Bekanntwerden ihrer Entlassung und in den Jahren zuvor Ausgang, Urlaub oder Ausführungen gewährt?

Nach Bekanntwerden der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 erfolgte bei allen in Rede stehenden Sicherungsverwahrten im Januar 2010 die Meldung an die Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (ZÜRS) und an das Sicherheitsmanagement Marburg. Die Sicherungsverwahrten wurden vornehmlich durch den für die Sicherungsverwahrten zuständigen Sozialarbeiter der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt in enger Zusammenarbeit mit dem der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt angegliederten vollzuglichen Übergangsmanagement, das durch den Maßnahmeträger "Gefangenenhilfe Schwalmstadt e.V." durchgeführt wird, auf die Entlassung vorbereitet. Dies beinhaltete neben individueller Beratung, Wohnraumsuche bei den von den Sicherungsverwahrten ausgewählten Wohnorten sowie bei zahlreichen Trägern und Organisationen, Kontakten zu den zuständigen Stellen für Arbeitssuchende bzw. zur Zahlung von Arbeitslosengeld pp. auch das Angebot einer speziellen sozialen Trainingsmaßnahme durch einen externen Sozialtrainer. In dieser Trainingsmaßnahme wurden unter anderem Kommunikationsregeln erlernt, Konfliktsituationen und Deeskalationsstrategien besprochen sowie sozialverträgliche Interaktionsmöglichkeiten erfahren und in Rollenspielen erprobt. Die Entlassungsvorbereitungen stellten sich bei den einzelnen Sicherungsverwahrten im Wesentlichen wie folgt dar:

### **Sicherungsverwahrter B.:**

Am 18. Januar 2010 erfolgte die Meldung des Sicherungsverwahrten an die Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (ZÜRS) und an das Sicherheitsmanagement Marburg. Unter Einbeziehung des der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt angegliederten vollzuglichen Übergangsmanagements wurden Anfang März 2010 die für eine mögliche Entlassung aus der Sicherungsverwahrung notwendigen Papiere und Unterlagen (Sozialversicherungsausweis, Krankenversicherung, Lohnsteuerkarte usw.) angefordert bzw. beantragt und die erforderlichen Formulare ausgehändigt. So

wie regelmäßig - nahezu wöchentlich- Gespräche mit dem zuständigen Sicherheitsmanager stattgefunden haben, fanden bis zum Zeitpunkt der Entlassung des Sicherungsverwahrten auch mehrfach Kontakte mit einem Berater der Arbeitsagentur Schwalmstadt und im weiteren Verlauf mit der Arbeitsagentur Marburg statt. In der Folge erhielt der Sicherungsverwahrte neben der Beratung auch Hilfestellungen bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen.

Parallel zu den vorgenannten Maßnahmen wurden erste Bemühungen unternommen, eine Wohnunterkunft bei Einrichtungen für entlassene Strafgefangene in Marburg zu erhalten. Hierfür wurde auch der Landeswohlfahrtsverband Hessen um Unterstützung gebeten. Letztlich wurde in den folgenden Monaten eine Unterbringung - wie auch eine Finanzierung einer solchen Maßnahme durch den Landeswohlfahrtsverband - abgelehnt, da von dort keine Zuständigkeit gesehen wurde. Individuelle Fallvorstellungen, so etwa in einer Zusammenkunft der bei der Entlassung der Sicherungsverwahrten involvierten Behörden und Einrichtungen im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden, wo auch Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen anwesend waren, führten - was die Frage der Wohnunterkunft anlangte - nicht zum Erfolg einer auf Dauer angelegten Unterkunft.

Parallel zu der Unterkunftssuche und nachdem abzusehen war, dass eine Möglichkeit der Wohnungsfindung nicht oder zumindest nicht verlässlich in absehbarer Zeit erfolgreich sein würde, wurde ein Mitarbeiter der Stadt Marburg am 22. April 2010 mit der Bitte kontaktiert, einen Wohnberechtigungsschein auszustellen, was nach einer ersten Ablehnung letztlich erfolgte.

Herr B. hat im Mai 2010 an der eingangs genannten, durch einen externen Trainer angebotenen speziellen sozialen Trainingsmaßnahme zur Vorbereitung der Entlassung in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt teilgenommen, in welcher unter anderem sozialverträgliche Interaktionssituationen gelernt und in Rollenspielen erprobt wurden. Neben dieser Trainingsmaßnahme und den im Folgenden noch zu benennenden Vollzugslockerungen bestand für Herrn B. darüber hinaus das übliche Angebot, die bevorstehende Entlassung und die zum damaligen Zeitpunkt ungewisse Lebensperspektive mit den zuständigen Fachdiensten (Sozialarbeiter, Psychologe) zu thematisieren.

Zur Frage der Gewährung von Vollzugslockerungen ist zu bemerken, dass der Sicherungsverwahrte B. seit dem Jahr 2003 insgesamt sechs Ausführungen erhalten hat. Angesichts des Ablaufs von zehn Jahren der gegen Herrn B. angeordneten Sicherungsverwahrung hatte die zuständige Strafvollstreckungskammer Marburg ein nach § 463 Abs. 3 StPO erforderliches Gutachten eingeholt. Das erste Sachverständigengutachten vom 8. Februar 2008 erschien der Kammer jedoch für die Entscheidung zur Aussetzungsprüfung der Sicherungsverwahrung nicht hinreichend geeignet. Unter anderem wurde bemängelt, dass sich der Sachverständige nicht den besonderen Anforderungen, denen das Gutachten hätte genügen müssen, bewusst war; das Gutachten reichte der Strafvollstreckungskammer nicht aus, um ein eindeutiges Bild von der möglichen Gefährlichkeit des Sicherungsverwahrten zu erhalten. Gemäß Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 25. Juni 2008 wurde daher ein neues Sachverständigengutachten zur Frage der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung des Herrn B. in der Sicherungsverwahrung eingeholt.

Aufgrund der Tatsache, dass das seinerzeit aktuelle Gutachten keine hinreichend fundierte Aussage zur Gefährlichkeitsprognose des Herrn B. hergab, waren für die Anstalt die Aussagen aus einem Vorgutachten vom 6. März 2006 weiterhin maßgebend. In diesem Gutachten wurde ausgeführt, dass das Gewicht der Risikofaktoren bei Herrn B. immer noch das Gewicht der protektiven Faktoren übersteige, so dass im Ergebnis mehr Umstände für als gegen die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls sprachen. Wenngleich das Unterbringungsverhalten des Herrn B. frei von disziplinarischen Verfehlungen war, musste zum damaligen Zeitpunkt konstatiert werden, dass aufgrund der Erfolglosigkeit etwaiger therapeutischer Maßnahmen und vor dem Hintergrund des genannten Gutachtens vom 6. März 2006 die kriminogenen Persönlichkeitsfaktoren des Herrn B. weiter Bestand hatten.

Das durch die Strafvollstreckungskammer in Auftrag gegebene Gutachten lag der Justizvollzugsanstalt erst kurz vor der Entlassung des Herrn B. aus

der Maßregel vor; ein Einstieg in weitergehende, unbegleitete Vollzugslockerungen (Ausgänge) hätte zwar nach dem Ergebnis des neuen Gutachtens aufgrund des altersbedingten Abbaus der Gefährlichkeit des Herrn B. unter speziellen Ausgangsweisungen erfolgen können. Allerdings ist es hierzu nicht mehr gekommen, da die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung erfolgte. Seit Bekanntwerden des Urteils des EGMR und der möglichen Entlassung des Herrn B. wurde dieser dreimal zur Vorbereitung der Entlassung ausgeführt. Die Ausführungen erfolgten zum Zweck des Kaufs von Bekleidung, zur Arbeitsagentur Marburg und zum Gesprächstermin mit dem Sicherheitsmanagement Marburg. Herr B. wurde am 20. Juli 2010 aus der Sicherungsverwahrung entlassen und fand zunächst Unterkunft in einem Marburger Hotel. Inzwischen lebt er in einer Unterkunftseinrichtung der Stadt Marburg für Obdachlose in einer Einzimmerwohnung.

#### **Sicherungsverwahrter K. :**

Am 12. Januar 2010 erfolgte die Meldung des Sicherungsverwahrten an die Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (ZÜRS) und an das Sicherheitsmanagement.

Wie auch im vorgenannten Fall wurde Herr K. bei der Beschaffung notwendiger Ausweispapiere und Unterlagen sowie bei Behördenformalitäten (z.B. Beschaffung eines Personalausweises, Eröffnung eines Bankkontos, Beantragung einer Lohnsteuerkarte, Erarbeitung von Bewerbungsunterlagen u.a.) unterstützt, ebenso bei der Kontaktaufnahme zur Arbeitsagentur Schwalmstadt. Kontaktaufnahmen zu möglichen Haftentlasseneneinrichtungen erfolgten zunächst in der Nähe der Heimatanschrift des Herrn K. in Hanau und Offenbach. Hier konnte eine Aufnahme ebenso wie eine Kostenzusage durch den Landeswohlfahrtsverband nicht erreicht werden, eine Zuständigkeit sei nicht gegeben.

Herr K. hat ebenfalls an der oben beschriebenen sozialen Trainingsmaßnahme zur Vorbereitung der Entlassung im Mai 2010 teilgenommen. Neben dieser Trainingsmaßnahme bestand auch für ihn das übliche Angebot, die bevorstehende Entlassung und seine Lebensperspektive mit den Fachdiensten der Anstalt (Sozialarbeiter, Psychologe) zu besprechen; das Gesprächsangebot der zuständigen Fachdienste hat er jedoch nicht angenommen.

Der Sicherungsverwahrte K. hat während seiner Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt drei Ausführungen erhalten. Die geringe Anzahl der vollzugsöffnenden Maßnahmen ist in der fehlenden Aufarbeitung der kriminogenen Persönlichkeitsfaktoren begründet. Gutachterlich war am 27. März 2009 festgestellt worden, dass bei Herrn K. zunächst eine nicht näher bezeichnete Störung des Sozialverhaltens vorgelegen habe, die dann in eine dissoziale Persönlichkeitsstörung übergegangen sei. Der Sachverständige legte dar, dass sowohl die allgemeinen Merkmale der Persönlichkeitsstörung vorlägen, wie auch die spezifischen für eine dissoziale Persönlichkeitsstörung. Die Prüfung zur Einschätzung des Risikos habe ergeben, dass im Fall des Herrn K. von einer hohen Rückfallwahrscheinlichkeit auszugehen sei, wobei Herr K. nicht den Typ des intelligenten und gerissenen Psychopathen verkörpere, sondern in seinen Selbstdarstellungen, seiner Empathielosigkeit und seiner Impulsivität auf dem Boden einer intellektuellen Mangelausstattung eine gereifte Form der dissozialen Persönlichkeitsstörung zeige. Es seien mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichartige Strafen wie im Einweisungsurteil - Herr K. war wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt worden - zu erwarten. Ein Szenario für eine Risikobeschränkung war nicht erkennbar, weil Herr K. keinerlei Einsicht und Behandlungswillen hat erkennen lassen.

Herr K. erhielt im Zuge der Vorbereitung der Entlassung eine Ausführung nach Offenbach zur Besichtigung einer Wohneinrichtung des Diakonischen Werks. Eine Wohnmöglichkeit dort war nicht umsetzbar, da durch den Landeswohlfahrtsverband keine Kostenübernahme erfolgte. Von der Möglichkeit weiterer Ausführungen hat Herr K. keinen Gebrauch gemacht. Herr K. fand bei seiner Entlassung aus der Sicherungsverwahrung am 1. Juli 2010 Unterkunft in einer Pension in Marburg, in der auch bereits der Sicherungsverwahrte M. untergekommen war.

**Sicherungsverwahrter M.:**

Herr M. wurde am 27. Januar 2010 der Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter sowie dem Sicherheitsmanagement gemeldet.

Eine Unterstützung bei der Beschaffung notwendiger Papiere und Unterlagen sowie bei Behördengängen und -formalitäten (z.B. Planung der Eröffnung eines Bankkontos, Beantragung einer Lohnsteuerkarte und eines Sozialversicherungsausweises, Nachweis der Krankenversicherung, u.a.) erfolgte, wie in den beiden anderen Fällen, durch das Übergangsmanagement sowie durch den zuständigen Sozialarbeiter der Anstalt. Zusätzlich zu den Kontakten zur Arbeitsagentur Marburg, u.a. zur Leistungsberatung, erfolgte eine persönliche Vorstellung des Herrn M. bei dem Kreisjobcenter Marburg, um ihm im Rahmen des dortigen Projektes "Comeback@50" eine bestmögliche Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Drei Haftklasseneinrichtungen der Stadt Marburg haben bisher eine Aufnahme des Herrn M. abgelehnt, u.a. auch wegen der fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten durch die zuständigen Sozialhilfeträger. Letztlich wurde - wie im Fall B. - durch die Stadt Marburg ein Wohnberechtigungsschein ausgestellt.

Auch Herr M. hat an der in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt angebotenen sozialen Trainingsmaßnahme zur Vorbereitung der Entlassung im Mai 2010 teilgenommen; er stand zudem im ständigen Gesprächskontakt mit den für ihn zuständigen Fachdiensten.

Der Sicherungsverwahrte M. hat sich in insgesamt 29 Ausführungen erproben können. Obwohl das Unterbringungsverhalten des Herrn M. seit dem Jahr 2009 keinen Grund für disziplinarische Ermittlungen gegeben hatte, konnte dessen Eignung für alleinige, unbegleitete Vollzugslockerungen zunächst nicht festgestellt werden. Insbesondere aufgrund einer in 2009 gutachterlich festgestellten Rückfallgefahr von 30 v.H. in Bezug auf Körperverletzungsdelikte wurde hinsichtlich unbegleiteter Vollzugslockerungen die Gefahr gesehen, dass Herr M. in plötzlich auftretenden, für ihn nicht vorhersehbaren Veränderungssituationen zu spontanen Reaktionen neigen könnte, welche sich in erneuten Straftaten niederschlagen könnten. Nach gerichtlicher Verpflichtung zur Neubescheidung wurde durch die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt nochmals ein Sachverständigengutachten zur Frage der Rückfallwahrscheinlichkeit bei unbegleiteten Vollzugslockerungen eingeholt. Dieses Gutachten lag der Anstalt seit dem 29. April 2010 vor. Nach den Schilderungen in dem aktuellen Gutachten war im Fall M. bei der Gewährung von begleiteten sowie unbegleiteten Tagesausgängen keine impulsive Gewalttätigkeit zu befürchten. Dem Sachverständigen erschienen eigenständige Lockerungen - sofern das Verfahren vor dem EGMR für Herrn M. positiv ausgehen würde - in Form von Ausgängen möglich und sinnvoll. Durch diese sollten einerseits die soziale Integration im Falle einer forcierten Entlassung erleichtert werden, andererseits sollten diese angemessene Schritte zur Vorbereitung einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung darstellen. Eine Umsetzung dieser Planung ist aufgrund der Entlassung von Herrn M. aus der Sicherungsverwahrung am 24. Juni 2010 nicht mehr erfolgt.

Seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hatte Herr M. vier Ausführungen zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung erhalten. Diese wurden u.a. Anfang Mai zum Zwecke der Vorsprache bei dem Sicherheitsmanagement in Marburg, bei der Agentur für Arbeit in Marburg und der Vorstellung bei Comeback@50 genutzt. Nach der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung fand Herr M. Unterkunft in einer Pension in Marburg, in der kurze Zeit später auch Herr K. ein Zimmer erhielt.

Frage 2. Seit wann war bekannt, dass die drei betreffenden Personen in Marburg ihren Wohnsitz nehmen werden?

Im Fall der Sicherungsverwahrten B. und M. war der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt seit Vorlage der Entscheidung des EMGR bekannt, dass beide im Falle der Entlassung ihren Wohnsitz in Marburg nehmen möchten. Dementsprechend wurden die ersten Kontakte von Seiten der Anstalt mit den sachlich zuständigen Behörden und Stellen in die Wege geleitet (Meldung an ZÜRS und Sicherheitsmanagement Marburg).

Herr B. hatte sodann erstmals am 5. März 2010 persönlichen Kontakt mit seinem in Marburg für ihn zuständigen Sicherheitsmanager, der ihn in der Anstalt aufsuchte. Erste Unternehmungen für eine Wohnsitzsuche im Fall des Sicherungsverwahrten M. haben am 8. März 2010 in Form eines Telefonates mit dem zuständigen Bearbeiter der sozialen Rehabilitation Marburg stattgefunden. Die Stadt Marburg - in Person des für Wohnraum zuständigen Mitarbeiters - wusste spätestens am 22. April 2010 (zunächst Ablehnung des Wohnberechtigungsscheins durch den dortigen Mitarbeiter) davon, dass die Herren B. und M. ihren Wohnsitz in Marburg nehmen werden. Letztendlich wurden dann durch den zuständigen Sachbearbeiter bei der Stadt Marburg die Wohnberechtigungsscheine am 29. April 2010 ausgestellt.

Eine Wohnsitznahme des Sicherungsverwahrten K. in Marburg war zunächst nicht geplant. Da Herr K. über keinerlei Sozialkontakte mehr verfügt, war daran gedacht, eine Unterbringung in Haftentlasseneneinrichtungen in der Nähe seines letzten Wohnsitzes (Limburg bzw. Frankfurt/Main) zu erreichen. Dies ist jedoch nicht gelungen, da eine Finanzierung der Unterbringung durch den zuständigen Träger (Landeswohlfahrtsverband Hessen) nicht erfolgt ist oder die Einrichtungen sich nicht in der Lage gesehen haben, Herrn K. aufzunehmen. In Ermangelung sonstiger adäquater Perspektiven hat sich Herr K. dann kurz vor seiner Entlassung aus der Sicherungsverwahrung - ohne Zutun der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt - entschieden, seinen Wohnsitz in Marburg zu nehmen.

Das zuständige Sicherheitsmanagement wurde darüber informiert; eine Antragsstellung für einen Wohnberechtigungsschein war aus der Justizvollzugsanstalt heraus aufgrund der kurzfristigen Entlassung nicht (mehr) möglich. Für den Sicherungsverwahrten K. fand sich eine Wohnmöglichkeit in der Marburger Pension, in der sich auch der Sicherungsverwahrte M. eingemietet hatte.

Frage 3. Wann wurden der Oberbürgermeister der Stadt Marburg und der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf persönlich von Seiten der Landesregierung über diesen Umstand unterrichtet?  
Falls eine Unterrichtung nicht erfolgte, warum nicht?

Der Oberbürgermeister der Stadt Marburg wurde durch Schreiben von Herrn Staatssekretär vom 6. Juli 2010, der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf persönlich von Herrn Staatsminister am 8. Juli 2010 unterrichtet. Im Vordergrund stand dabei jedoch nicht die Unterrichtung, sondern die Bitte, im Rahmen ihrer kommunalen Zuständigkeit als Kostenträger für Maßnahmen des Betreuten Wohnens nach § 67 SGB XII den Abschluss einer individuellen und zeitlich befristeten Leistungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer für die beiden aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Verurteilten zu unterstützen. Der insoweit angesprochene Leistungserbringer hatte sich grundsätzlich zur Übernahme einer solchen Betreuung bereit erklärt, dies jedoch von einem geänderten Betreuungsschlüssel (1:3) abhängig gemacht, der von den üblicherweise mit der Kommune geschlossenen Leistungsvereinbarung erheblich abweicht.

Für eine frühzeitigere Unterrichtung bestand ungeachtet des Umstandes, dass hierfür keine gesetzliche Grundlage gegeben ist, auch keine sachliche Notwendigkeit. Entlassungen aus dem Strafvollzug bzw. der Sicherungsverwahrung auch von Straftätern, die durchaus als gefährlich angesehen werden können, erfolgen auch in Hessen fast täglich, ohne dass seitens der Landesregierung eine Information der Gemeindevorstände bzw. Landräte erfolgt. Auch bei den hier in Frage stehenden Entlassungen bestand hierfür kein besonderer Anlass. Abgesehen davon, dass die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs allgemein bekannt war, konnte davon ausgegangen werden, dass die Angestellten der Stadtverwaltung Marburg, die über den Zuzug der beiden Sicherungsverwahrten B. und M. bereits im Rahmen der Entlassungsvorbereitung informiert worden war und am 29. April 2010 in beiden Fällen Wohnberechtigungsscheine ausstellten, diese Information weitergeben. Mit der Kontaktaufnahme zum Kreisjobcenter als Organisationseinheit des Landkreises Marburg-Biedenkopf im Fall M. war auch der Landkreis spätestens seit dem 6. Mai 2010 (Vorsprache im Rahmen einer Ausführung im KreisJobCenter, Projekt "Comeback@50) über die anstehende Entlassung des Sicherungsverwahrten M. informiert worden.

Auch unter Sicherheitsaspekten war eine Unterrichtung nicht veranlasst. Zuständig für die Gefahrenabwehr sind nicht die örtlichen Ordnungsbehörden, sondern die Polizeibehörden. Diese wiederum waren jedoch im Rah-

men des gemeinsamen Konzeptes von Justiz und Innenseite gemäß dem gemeinsamen Runderlass des HMdJIE, HMdIuS und HMAFG zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualstraftaten, dem Sicherheitsmanagement zur Betreuung und Überwachung von Sexualstraftätern sowie zur Einrichtung einer polizeilichen Zentralstelle zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter vom 3. Januar 2008 in die Entlassungsvorbereitungen von Anfang an eingebunden und haben alle zum Schutz der Bevölkerung notwendigen Maßnahmen veranlasst.

Frage 4. Welche Maßnahmen wurden von der Landesregierung getroffen, um durch eine sachliche und an Fakten orientierte Informationspolitik zu einer Beruhigung der Öffentlichkeit und Versachlichung der Diskussion beigetragen?

Seitens der Landesregierung wurde zunächst versucht, durch eine zurückhaltende Pressepolitik, zu der insbesondere gehörte, den Wohnort der aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen nicht öffentlich zu machen, zu verhindern, dass hier in Hessen Zustände wie in Heinsberg/Nordrhein-Westfalen entstehen, nachdem sich dort ein Sicherungsverwahrter seinen Wohnsitz genommen hatte.

Nachdem die Stadt bzw. der Landkreis Marburg, als sie auf entsprechende Hilfestellungen im Rahmen des Betreuten Wohnens angesprochen worden waren, die Entlassungen publik gemacht hatten, ist seitens der Landesregierung auf mehreren Ebenen versucht worden, unnötige Ängste abzubauen und ein realistisches Bild von den von den betroffenen Personen ausgehenden Gefahren zu zeichnen. Dies betrifft zunächst die Teilnahme von Vertretern unseres Hauses bzw. des Präsidenten des Landgerichts in Marburg, dem das Sicherheitsmanagement unterstellt ist, an mehreren Bürgerversammlungen in dem betroffenen Stadtteil, sodann eine gemeinsame Presseerklärung von Herrn Staatssekretär und Herrn Oberbürgermeister der Stadt Marburg und schließlich die inzwischen umgesetzte Idee eines Runden Tisches vor Ort in Marburg mit allen für die Frage der Unterbringung der ehemals Sicherungsverwahrten Zuständigen. Zu einer sachlichen und an Fakten orientierten Informationspolitik gehört schließlich, dass populistischen Forderungen nach einem Internetpranger seitens der Landesregierung widersprochen worden ist. Auf Arbeitsebene wurden in Gesprächen Vertretern kommunaler Spitzenverbände - dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag - das tatsächliche Gefährdungspotential und die seitens Justiz und Polizei getroffenen Maßnahmen dargelegt, aus denen sich eine realistische Einschätzung der Gefahrenlage für die Bevölkerung ergibt.

Frage 5. Welche Vorkehrungen (Maßnahmenkonzept) wurden jeweils bezüglich der drei nun in Marburg wohnhaften Personen für die Zeit nach der Entlassung getroffen?

Alle aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen stehen unter Führungsaufsicht, zu deren näherer Ausgestaltung Beschlüsse ergangen sind. Die Weisungen sind individuell in Fallkonferenzen zwischen Vollzug, Führungsaufsicht, Sicherheitsmanagement und Polizei abgestimmt worden. Sie können neuen Lagen angepasst werden und sehen - im Einzelnen unterschiedlich - in der Regel folgendes vor:

- Mindestens 1mal wöchentliche Meldung bei der Bewährungshilfe (Sicherheitsmanagement),
- Hausbesuche durch die Bewährungshilfe,
- Meldung jeden Wohnsitzwechsels,
- Wohnort nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle verlassen,
- Meldung bei der Arbeitsvermittlungsstelle bzw. Meldung des Wechsels der Arbeitsstelle,
- Verbot des Mitführens von Waffen und gefährlichen Gegenständen,
- bei entsprechender Suchtdisposition das Verbot, alkoholische Getränke zu konsumieren

sowie im Einzelfall bestimmte Aufenthalts- und Kontaktverbote, die sich aus den früheren Straftaten der Verurteilten ergeben. Die Einhaltung dieser Weisungen wird engmaschig überwacht. Soweit sie strafbewehrt sind, kann ein Verstoß zur Einleitung eines neuen Strafverfahrens führen.

Polizeilicherseits wurde auf der Grundlage der Prognose der Justiz über die bestehende Rückfallgefahr bei den Probanden zunächst durch die Zentralstelle zur Überwachung haftentlassener Sexualstraftäter beim Hessischen Landeskriminalamt (ZÜRS) eine Auswertung aller zugänglichen Unterlagen und

Informationsquellen zu den Probanden (Gutachten, Kriminalakten) vorgenommen, eine Gefährdungsbewertung erstellt und dem Polizeipräsidium Mittelhessen ein auf den jeweils vorliegenden Fall abgestimmter Maßnahmenvorschlag unterbreitet.

Als Standardmaßnahmen der Polizei wurden seitens des Polizeipräsidioms Mittelhessen folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Durchführung von Fallkonferenzen zur Abstimmung der Maßnahmen der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht und der Polizei, sowie gegebenenfalls weiterer betroffener Behörden (z.B. Jugend- und Gesundheitsämter)
- Durchführung von Perspektiv- und Kontaktgesprächen sowie Gefährdungsansprachen in Abstimmung mit der Bewährungshilfe
- Aktualisierung der ED-Daten einschließlich DNA

Für die aus der Sicherungsverwahrung zu entlassenden Probanden aufgrund der EGMR-Entscheidung - darunter die drei derzeit in Marburg wohnhaften Personen - wurden jeweils nach Prüfung der Einzelfälle individuelle Maßnahmenkonzepte mit den nachfolgenden ergänzenden polizeilichen Maßnahmen entwickelt:

- Offene Begleitung bei der Entlassung zum Erstwohnsitz
- Überwachung des Nahbereichs des Wohnsitzes
- Offene Aufklärung im Stadtgebiet
- punktuelle Observation zur Erstellung eines Bewegungsbildes zwecks Erkennen einer Tagesstruktur

Details zu einzelnen taktischen Maßnahmen der Polizei können grundsätzlich nicht bekannt geben werden, da sonst die Gefahr bestünde, dass diese in der Zukunft im Einsatzfall ins Leere laufen.

Frage 6. Wer traf diese Entscheidungen und auf welcher Rechtsgrundlage wurden sie getroffen?

Führungsaufsicht tritt von Gesetzes wegen nach Vollverbüßung der Strafe bzw. Erledigung der Maßregel ein, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen Anordnung bedarf, §§ 67d Abs.3 S.2, Abs.4 S.3, 68f Abs.1 S.1 StGB. Die Rechtsgrundlagen für die erteilten Weisungen finden sich in den §§ 68a-c StGB. Hierüber entscheidet die Strafvollstreckungskammer.

Für die polizeilichen Präventiv- und Gefahrenabwehrmaßnahmen ist in jedem Einzelfall die Eingriffsbefugnis nach dem HSOG zu prüfen. Die Entscheidungen obliegen grundsätzlich dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium.

Der Umfang der Weisungen sowie die von Seiten der Polizei getroffenen Maßnahmen werden auf den Fallkonferenzen abgestimmt. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind dem gemeinsamen Runderlass des HMDJIE, HMDIuS und HMAFG vom 3. Januar 2008 zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualstraftaten, zum Sicherheitsmanagement zur Betreuung und Überwachung von Sexualstraftätern sowie zur Einrichtung einer polizeilichen Zentralstelle zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (StAnZ 17/2008, 1147f.) zu entnehmen.

Frage 7. Warum fand erst auf Initiative der Stadt ein informeller Austausch mit den beteiligten Stellen statt?

Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hier auf die Antwort zu Frage 3. verwiesen werden. Danach fand entgegen der Fragestellung auf Arbeitsebene bereits frühzeitig ein Austausch seitens des Übergangsmanagement im Vollzug mit den zuständigen Stellen statt und wurde auf politischer Ebene seitens des HMDJIE das Gespräch mit der Stadt gesucht, um ein Betreutes Wohnen zu organisieren.

Frage 8. Welchen zeitlichen und finanziellen Aufwand erfordert die Umsetzung der Maßnahmenkonzepte für die drei betroffenen Personen und inwieweit hat die Polizeidienststelle in Marburg finanzielle bzw. personelle Unterstützung erhalten, das Maßnahmenkonzept verantwortungsvoll umzusetzen?

Soweit es das justizseitige Sicherheitsmanagement angeht, sind anlässlich seiner Einführung 23 neue Stellen in der Bewährungshilfe geschaffen worden, um die notwendige intensive Betreuung rückfallgefährdeter Sexualstraf-

täter umzusetzen. Das Konzept wird auch für die Betreuung und Überwachung der aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen genutzt, auch wenn sie wie Herr M. kein Sexualstraftäter sind. Die Zahl der dem Sicherheitsmanagement unterstellten Probanden liegt ca. bei einem Viertel der Probanden, die in der Allgemeinen Bewährungshilfe zu betreuen sind.

Die Maßnahmen in den aktuellen Fällen werden durch das Polizeipräsidium Mittelhessen mit eigenen Kräften durchgeführt. Konkrete Angaben zum zeitlichen und finanziellen Aufwand können ohne Offenlegung des Einsatzkonzeptes nicht beantwortet werden. Es wird insofern auf die Antwort zu Frage 5. verwiesen. Unterstützungsleistungen für diese spezifischen polizeilichen Aufgaben waren bisher nicht erforderlich.

Wiesbaden, 7. September 2010

**Jörg-Uwe Hahn**